

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2026

Bericht der zuständigen Behörde des Kreises Steinburg über die Zusammenarbeit mit den nach § 19 Abs. 1 und 3 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) genannten Behörden und Stellen für das Jahr 2025 - Ausblick auf die zukünftige Arbeit

Nach § 19 Abs. 1 SbStG sind die nach dem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Informationen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

Beim Kreis Steinburg ist die zuständige Behörde (Wohnpflegeaufsicht) im Ordnungsamt angegliedert. Hier sind unter der Telefonnummer 04821/69-860 Frau Lindhof (Pflegefachkraft), unter 04821/69-788 Frau Staude-Schuster (Verwaltungskraft) sowie unter 04821/69-644 Frau Emmrich (Verwaltungskraft) zu erreichen.

Nach § 19 Abs. 3 SbStG soll mit folgenden öffentlichen Stellen zusammengearbeitet werden:

- Zuständige Dienststellen für die Brandverhütungsschau nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04.11.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 586)
- Bauaufsichtsbehörden
- Betreuungsbehörden
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Einrichtungen und deren Vereinigungen
- Verbände und Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes
- Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen

Gemäß § 19 Abs. 5 SbStG berichten danach die zuständigen Behörden dem zuständigen Ministerium jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr mit den Behörden und öffentlichen Stellen geplanten und der im vergangenen Jahr erfolgten Zusammenarbeit. Der Bericht ist nach Abstimmung mit den vorgenannten Behörden und öffentlichen Stellen jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die in § 19 Abs. 3 SbStG genannten Behörden und öffentlichen Stellen wurden angeschrieben.

Insbesondere mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als der für den Kreis Steinburg zuständigen Pflegekasse erfolgt ein reger Austausch bei eingehenden Beschwerden, im Bereich von Platzzahlveränderungen, bei Personalveränderungen, bei Einrichtungsschließungen und Einrichtungseröffnungen, bei Trägerwechseln, Beratungen im Bereich der Tagespflege oder in anderen Angelegenheiten.

Zudem ergaben sich Kooperationen mit dem Sozialamt und dem Amt für Teilhabe des Kreises Steinburg.

Im Bereich der stationären Eingliederungshilfe mit der Kosoz – Koordinierungsstelle soziale Hilfen in Kiel und des Kreissozialamtes in dem „Bereich Teilhabe, Eingliederung“ zusammengearbeitet.

Die Wohnpflegeaufsicht wird über Termine für die Prüfungen der stationären Einrichtungen durch den Medizinischen Dienst und durch „Careproof GmbH“ als Prüfteam des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. informiert.

Bei baulichen Maßnahmen werden Abstimmungen mit dem Kreisbauamt bzw. dem Bauamt der Stadt Itzehoe vorgenommen.

Die Abteilung Infektionsschutz und Umwelthygiene des Gesundheitsamtes sowie die Lebensmittelaufsicht des Kreises Steinburg führen eigenständige Überprüfungen in den stationären Einrichtungen durch. Bei Bedarf stimmen sich die Fachabteilungen mit der Wohnpflegeaufsicht ab.

Für das Jahr 2026 besteht das Ziel, die in der Vergangenheit stets bestandene intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortzusetzen.

Itzehoe, den 10.03.2026

Kreis Steinburg
Der Landrat
Claudius Teske